

Gemeinde Surses



Gesetz über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 - Zuständigkeit und Aufsicht	4
Art. 3 - Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 4 - Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II. Wasserversorgung	
Allgemeines	
Art. 5 - Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 6 - Anschlusspflicht	5
Art. 7 - Anschluss	5
Ausgestaltung und Benutzung	
Art. 8 - Grundsatz	6
Art. 9 - Abnahme	6
Art. 10 - Wasserleitungen	6
Art. 11 - Druckverhältnisse	6
Art. 12 - Einbau von Wasserzähler	7
Art. 13 - Bezugsrecht	7
Art. 14 - Wasserabgabe	7
Art. 15 - Bauwasser	8
Art. 16 - Wasserverbrauch	8
Art. 17 - Hydranten	8
Art. 18 - Brunnen	8
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Art. 19 - Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 20 - Kontrolle und Behebung von Mängeln	9
Art. 21 - Qualitätskontrolle	9
Art. 22 - Haftung	9
III. Finanzierung	
Öffentliche Anlagen	
Allgemeines	
Art. 23 - Gebührenarten	10
Art. 24 - Bemessung, Veranlagung und Bezug	10
Art. 25 - Gebührenpflicht	11
Anschlussgebühren	
Art. 26 - Wasseranschlussgebühren	11
Art. 27 - Besondere Anschlussgebühren	12
Art. 28 - Veranlagung	12
Art. 29 - Fälligkeit und Bezug	12

Wassergebühren		
Art. 30 - Grundgebühr		13
Art. 31 - Mengengebühr		13
Art. 32 - Ablesung, Fälligkeit und Bezug		13
Private Anlagen		
Art. 33 - Private Anlagen		13
IV. Rechtsmittel		
Art. 34 - Einsprache		14
Art. 35 - Beschwerde		14
V. Übergangsbestimmungen		
Art. 36 - Anwendbarkeit des neuen Rechts		14
Art. 37 - Einbau von Wasserzählern		14
VI. Vollzug- und Schlussbestimmungen		
Art. 38 - Strafbestimmungen		15
Art. 39 - Aufhebung bisherigen Rechts		15
Art. 40 - Inkrafttreten		15
Anhang:	Gebührentarif	16

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benutzung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.</p>
Zuständigkeit und Aufsicht	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes über die Wasserversorgung zuständig.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung, interne Dienststellen oder gemeindeeigenen Kommissionen delegieren.</p>
Aufgabe der Gemeinde	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Dabei kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.</p> <p>Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.</p> <p>Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.</p>
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	<p>Art. 4</p> <p>Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften der Baugesetze der ehemaligen Gemeinden im Surses bzw. das Baugesetz der Gemeinde Surses nach dessen Inkrafttreten.</p> <p>Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>

II. Wasserversorgung

Allgemeines

Einteilung der
Wasserversor-
gungsanlagen

Art. 5

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht

Art. 6

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss, gemäss Weisungen des Gemeindevorstands, für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 7

Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchsteller auszuführen ist.

Ausgestaltung und Benutzung

Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.</p> <p>Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.</p> <p>Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.</p>
Abnahme	<p>Art. 9</p> <p>Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist dem Bauamt der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Der Gemeindevorstand oder eine von ihm beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.</p> <p>Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz und der kantonalen Verordnung über den Leitungskataster haben alle unter- und oberirdischen Werkleitungen und zugehörigen Anlagen erfasst zu werden. Sofern die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht eingemessen wird, hat der Bauherr dem Bauamt unaufgefordert innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.</p>
Wasserleitungen	<p>Art. 10</p> <p>Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck von mindestens 16 bar standhält.</p> <p>Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrtafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.</p> <p>Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.</p> <p>Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.</p>
Druckverhältnisse	<p>Art. 11</p> <p>Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.</p> <p>Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstands die notwendigen Vorkehrungen zur Druck-</p>

erhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind dem Bauamt unverzüglich zu melden.

Einbau von
Wasserzählern

Art. 12

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden und Anlagen sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand Inhaber von an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden, welche sich ausserhalb der Bauzone (z.B. Maiensässe) befinden, von der Pflicht zum Einbau von Wasserzählern befreien. In solchen Fällen wird für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr erhoben. Diese legt der Gemeindevorstand einzeln fest.

Bei Gebäuden mit privater Wasserversorgung, welche an der Kanalisation angeschlossen sind, kann der Gemeindevorstand zwecks Erhebung der Abwassergebühren ebenfalls den Einbau eines Wasserzählers anordnen.

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde, die Neumontage geht zu Lasten des Eigentümers. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Bezugsrecht

Art. 13

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstands.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 14

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Verbraucher mit empfindlichen Apparaten und Armaturen (Warmwasserapparate, Kältemaschinen, Ventile usw.) sowie Besitzer von Wassertieren haben gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu Treffen.

Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 15

Bauwasser

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.

Der Verbrauch von Bauwasser wird mit einem abgestuften Pauschalpreis, gestützt auf den umbauten Raum in Rechnung gestellt. Der Pauschalpreis wird jeweils durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 16

Wasserverbrauch

Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 17

Hydranten

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 18

Brunnen

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 19</p> <p>Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.</p> <p>Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.</p>
Kontrolle und Behebung von Mängeln	<p>Art. 20</p> <p>Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.</p> <p>Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.</p>
Qualitätskontrolle	<p>Art. 21</p> <p>Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.</p> <p>Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.</p>
Haftung	<p>Art. 22</p> <p>Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.</p> <p>Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.</p> <p>Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.</p>

III. Finanzierung

Öffentliche Anlagen

Allgemeines

Art. 23

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührenrahmen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» anzupassen.

Die Grundgebühr inkl. Zählermiete haben 60%, die Mengengebühr 40% der Betriebskosten der Wasserversorgung zu decken.

Gebührenpflicht

Art. 25

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Dies sind:

- a. bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b. bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c. bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d. bei Stockwerkeigentum: Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e. bei Baurechtsverhältnissen: der Baurechtsnehmer.

Auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers kann die Gebührenrechnung auch dem Pächter, Mieter oder Nutzniesser des Objekts zugestellt werden.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt (vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Anschlussgebühren

Art. 26

Wasseranschluss-
gebühr

Für Liegenschaften, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Ersatzbauten im bisherigen Lichtraumprofil) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

An- und Aufbauten werden wie Neubauten behandelt.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 27

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 28

Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert vom Gemeindevorstand auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Fälligkeit und Bezug

Art. 29

Die Wasseranschlussgebühren inkl. Nachzahlungen für Erweiterungen der Liegenschaft, werden vor Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 30

Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansätze.

Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Mengengebühr

Art. 31

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und den vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb der im Gebührenrahmen gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze in Fr./m³ veranschlagt.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Die Zählermieten werden gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz separat in Rechnung gestellt.

Ablesung,
Fälligkeit und
Bezug

Art. 32

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils auf Ende Dezember.

Die Wassergebühren und die Zählermieten werden auf Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro Rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 33

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Art. 34

Einsprachen

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grund- und Mengengebühren sowie gegen die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 35

Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 36

Anwendbarkeit
des neuen Rechts

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2019 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben, wobei vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 (Übergangsjahr bis zum Einbau der Wasserzähler gemäss Art. 37) nur Grundgebühren erhoben werden. Ab 1. Januar 2020 werden sowohl Grund- als auch Mengengebühren erhoben.

Sofern der Einbau von Wasserzählern gemäss Art. 37 dieses Gesetzes in begründeten Fällen nicht fristgemäss bis 31. Dezember 2019 erfolgen kann, legt der Gemeindevorstand für diese Objekte die Mengengebühr nach pflichtgemäsem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 30 ff. dieses Gesetzes fest.

Für die Festsetzung der Wasseranschlussgebühren gem. Art. 26 ff sind die jeweiligen Gebührenansätze massgebend, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Leitungsnetz gelten.

Art. 37

Einbau von
Wasserzählern

Der Einbau von Wasserzählern gemäss Art. 12 Abs. 1 dieses Gesetzes ist bis am 31. Dezember 2019 zu vollenden.

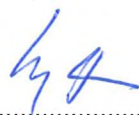
VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Straf- bestimmungen	Art. 38 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.
Aufhebung bis- herigen Rechts	Art. 39 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen über die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 40 Das vorliegende Gesetz über die Wasserversorgung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

Für den Gemeindevorstand Surses

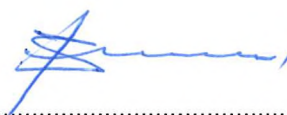
Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:



.....
Beat Jenal



Gestützt auf Art. 23 ff. werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

Im Rahmen der untenstehenden Gebührenansätze legt der Gemeindevorstand die jeweils gültigen Tarife in einer separaten Tarifordnung fest.

Alle Gebührentarife verstehen sich exkl. MWST

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 26)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle Objekte **1.5% bis 2.5%**

2. Wassergebühren (Art. 30 und Art. 31)

2.1. Grundgebühr

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- **Alle angeschlossenen Liegenschaften gemäss Objektklasse:**
- **Objektklasse 1** **0.05 ‰ bis 0.20 ‰**
Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude
- **Objektklasse 2** **0.05 ‰ bis 0.20 ‰**
Kulturgebäude wie Kirchen, Kapellen,
Burgen usw.
- **Objektklasse 3** **0.10 ‰ bis 0.30 ‰**
Gebäude, die dem Handel und Gewerbe dienen
wie Hotels, Restaurants, Gewerbehallen,
Produktionsbetriebe, Geschäfte usw.
- **Objektklasse 4** **0.15 ‰ bis 0.35 ‰**
Sämtliche Bauten, welche nicht den
Objektklassen 1, 2 oder 3 zugeteilt sind

2.2. Mengengebühr

- **Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse pro m³ Wasserbezug:**
- **Objektklasse 1** **Fr. 0.30 bis Fr. 1.00/m³**
- **Objektklasse 2** **keine Gebühr**
- **Objektklassen 3 und 4** **Fr. 0.50 bis Fr. 1.20/m³**

2.3. Zählermiete

- DN 20; 4 m³/h bis DN 25; 6,3 m³/h **Fr. 20.00/Jahr**
- DN 32; 10 m³/h **Fr. 25.00/Jahr**
- DN 40; 16 m³/h **Fr. 37.00/Jahr**
- DN 50; 25 m³/h **Fr. 60.00/Jahr**

2.4. Bauwasser

- Für die ersten 1'000 m³ umbauten Raumes **Fr. 0.20 /m³**
- Ab 1'001 m³ umbauten Raumes **Fr. 0.10 /m³**

- **2.5. Pauschale für Wasser ab Hydrant** **Fr. 50.00 bis Fr. 200.00**

